23. Juni 2011

Deutsche Umwelthilfe

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze (BT-Drs. 17/6073), Stand 6. Juni 2011

Die Bundesregierung hat am 6. Juni 2011 einen Gesetzentwurf für ein „Gesetz über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze“ als Formulierungshilfe beschlossen, den die Koalitionsfraktionen anschließend im Bundestag eingebracht haben. Wesentlicher Inhalt dieses Gesetzentwurfs ist mit Artikel 1 der Entwurf eines Netzausbeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetze (NABEG). Insbesondere dazu nimmt die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) wie folgt Stellung:

1. Akzeptanz und Anpassung der Netze an die zukünftige Erzeugungsstruktur

Die DUH hält den Um- und Ausbau der Übertragungsnetze im Rahmen der Energiewende für grundsätzlich unumgänglich. Bislang gibt es keine bundeseinheitliche Netzplanung und - im Hinblick auf die Übertragungsnetze – keine bundesrechtliche Steuerung. Die Trassenfindung erfolgt bisher weitgehend in informellen Verfahren und wird dominiert von den Vorhabensträgern, das heißt den Übertragungsnetzbetreibern. Das damit zwangsläufig verbundene Defizit an Nachvollziehbarkeit und Transparenz ist einer der maßgeblichen Gründe für den Widerstand in der Bevölkerung gegen den Ausbau der Netze.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die DUH die mit dem NABEG beabsichtigte Einführung einer Bundesfachplanung für Übertragungsnetze und die geplante Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für bundesländerübergreifende und grenzüberschreitende Stromtrassen. Unter Akzeptanzgesichtspunkten begrüßen wir ebenso die beabsich-

tigte frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Antragskonferenzen und die Verpflichtung, Antragsunterlagen auch im Internet zu veröffentlichen.

Die von der Bundesregierung mit dem NABEG erhoffte Beschleunigung des Netzum- und –ausbaus steht und fällt maßgeblich mit der Akzeptanz neuer und ertüchtigter Stromtrassen bei den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern. Ihre Verbesserung ist deshalb die Leitschnur der nachfolgenden Vorschläge der Deutschen Umwelthilfe. Die DUH begrüßt daher auch den neuen Ansatz, im breiteren Akteurskreis Rahmenszenarien für einen Netzentwicklungsplan unter Einbindung öffentlicher Konsultationen zu erstellen.

Dem Bundesbedarfsplan und der Bundesfachplanung muss allerdings nach der politischen Entscheidung über die grundsätzliche Transformation unseres Energiesystems und den Eintritt in das regenerative Zeitalter notwendig eine grundsätzliche Entscheidung des Bundes über die zukünftige Erzeugungsstruktur, d.h. die politisch erwünschte räumliche Verteilung der Kraftwerkskapazitäten und der zugehörigen Erzeugungstechnologien, vorausgehen. Aufgabe der Übertragungsnetze ist es, die dem entsprechende Transportleistung zur Verfügung zu stellen. Die Netze können mithin nicht losgelöst von der zukünftigen Erzeugungsstruktur geplant werden. Sie sind an die zukünftige Erzeugungsstruktur anzupassen und nicht umgekehrt. Der Gesetzentwurf des EnWG sollte daher dringend um eine entsprechende Zielbestimmung ergänzt werden, die das Stufenverhältnis von Erzeugungsstruktur und Bundesbedarfsplanung be- bzw. festschreibt.

Ferner sollte – nicht zuletzt auch aus Akzeptanzgründen – etwa in der Begründung zum NABEG klargestellt werden, dass die dena-Netzstudien I und II nicht die maßgebliche und schon gar nicht die alleinige Grundlage für den zu erstellenden Bundesfachplan sind. Die Studien sind politisch und teilweise auch technologisch überholt. Insbesondere konnte der von der Bundesregierung und maßgeblichen Landesregierungen in Süddeutschland seit der Reaktorkatastrophe von Fukushima angestrebte beschleunigte Eintritt in das regenerative Zeitalter in den dena-Studien noch nicht berücksichtigt werden.

2. Vereinfachtes Verfahren darf kein Regelfall sein

Gemäß § 11 des Gesetzentwurfs NABEG kann die Bundesfachplanung in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, soweit eine Strategische Umweltprü-

fung nicht erforderlich ist und die Ausbaumaßnahme a) in der Trasse einer bestehenden Hoch- oder Höchstspannungsleitung erfolgt und die Bestandsleitung ersetzt oder ausgebaut werden soll, die Ausbaumaßnahme b) unmittelbar neben der Trasse einer bestehenden Hoch- oder Höchstspannungsleitung errichtet werden soll oder die Ausbaumaßnahme c) innerhalb eines Trassenkorridors verlaufen soll, der in einem Raumordnungsplan oder im Bundesnetzplan ausgewiesen ist.

Damit ist dem vereinfachten Verfahren und folglich einer nur sehr beschränkten Einbindung der Bevölkerung und einer allenfalls sehr begrenzten Alternativenprüfung ein überaus weiter Anwendungsbereich eröffnet. Ein solcher weiter Anwendungsbereich für das vereinfachte Verfahren konterkariert offensichtlich die mit dem NABEG angestrebte Akzeptanzförderung. Zudem sind zeitaufwändige (gerichtliche) Auseinandersetzungen darüber vorprogrammiert, ob beispielsweise die Aufstockung einer bestehenden Trasse mit erheblichen bzw. neuen Umweltauswirkungen verbunden und deshalb eine Strategische Umweltprüfung erforderlich ist. Die mit dem vereinfachten Verfahren gewollte zusätzliche Beschleunigung bliebe damit auf der Strecke.

Der Anwendungsbereich des vereinfachten Verfahrens im Sinne von § 11 ist mithin klar zu begrenzen. Vereinfachte Verfahren sollten konkret nur dann in Frage kommen, wenn mit der ersetzenden neuen oder der zusätzlichen neuen Ausbaumaßnahme die Spannungsebene der Bestandsleitung nicht erhöht wird. Entsprechendes gilt im Hinblick auf die Übertragungskapazität. Für alle anderen Ausbaumaßnahmen ist das reguläre Verfahren der Bundesfachplanung vorzusehen.

3. Keine Auslagerung originär hoheitlicher Entscheidungen auf private Projektmanager

Gemäß § 29 des Gesetzentwurfs NABEG kann die Bundesnetzagentur private Dritte – so genannte Projektmanager – mit der Vorbereitung und Durchführung unter anderem der Koordinierung von Sachverständigengutachten, der Erarbeitung eines Entwurfs des Anhörungsberichts oder der Auswertung der eingereichten Stellungnahmen beauftragen. Dabei handelt es sich offensichtlich nicht um bloße organisatorische Unterstützungen der Behörde, sondern in erheblichem Umfang um eine Delegation originär hoheitlicher Entscheidungen auf private Dritte. Ein solches privates

Projektmanagement lehnt die DUH ab. Es widerspricht nicht zuletzt der Absicht der Akzeptanzförderung.

Die DUH verkennt allerdings nicht, dass der Bundesnetzagentur für ihre neue zusätzliche Aufgabe entsprechendes Personal zur Verfügung stehen muss. Das bedeutet jedoch nicht, dass für den gesamten Bedarf neue Planstellen im Haushalt vorgesehen werden müssten. Vielmehr hat auch die Bundesnetzagentur die Möglichkeit einer zeitlich befristeten Personalverstärkung. Für die Durchführung rein organisatorischer Aufgaben kann die Bundesnetzagentur zudem selbstverständlich private Verwaltungshelfer beauftragen.

Vorstehendes gilt entsprechend im Hinblick auf die parallele Regelung in Artikel 2 des Gesetzentwurfs für ein „Gesetz über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze“ in § 43 g Energiewirtschaftsgesetz.

4. Mindestabstandsregelungen aus Akzeptanzgründen unerlässlich

Im NABEG sind an keiner Stelle Mindestabstandsregelungen für Freileitungen zu Wohnsiedlungen oder Einzelwohnhäusern vorgesehen. Das ist vor dem Hintergrund der Bedeutung von Mindestabstandsregelungen für die Akzeptanz der Bevölkerung nicht nachvollziehbar. Denn die Anwohner nehmen in aller Regel die direkte Beeinträchtigung ihres Wohnumfeldes bei großer Nähe intensiv wahr und sind nicht bereit, derartige Verschlechterungen ihrer persönlichen Situation hinzunehmen.

Bei den als besonders vorrangig eingestuften und im Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) des Bundes geregelten Pilotstrecken sind deshalb seinerzeit zu Recht und in Anlehnung an das von ihm abgelöste Niedersächsische Erdkabelgesetz von 2007 Mindestabstandsregelungen eingeführt worden. Einer vergleichbaren Regelung zum Schutz des Wohnumfeldes bedarf es dringend auch im NABEG. Das NABEG ist um Mindestabstandsregelungen zum Schutz des Wohnumfeldes nach dem früheren niedersächsischen Vorbild zu ergänzen, und zwar sowohl im Hinblick auf die Ebene der Bundesfachplanung als auch im Hinblick auf die Ebene der Planfeststellung.

5. Berücksichtigung des Naturschutzes bei der Erdverkabelung

Artikel 2 des Gesetzentwurfs für ein „Gesetz über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze“ sieht Änderungen des Energiewirtschaftsgeset-

zes vor. Gemäß § 43 h des Artikels 2 sind Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder darunter als Erdkabel auszuführen, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten.

Die DUH begrüßt grundsätzlich den Fortschritt gegenüber der geltenden Regelung als Schritt in die richtige Richtung (Mehrkostenfaktor für Erdkabel bisher: 1,6). Wir halten allerdings den völligen Verzicht auf einen Mehrkostenfaktor für die bessere Lösung. Mit einer solchen Neuregelung erhält die Erdverkabelung auf der 110 kV-Spannungsebene grundsätzlich Vorrang. Die Akzeptanz neuer Stromtrassen auf Hochspannungsebene kann auf diese Weise entscheidend verbessert werden.

Allerdings darf eine Pflicht zur Erdverkabelung nicht zu Lasten des Naturschutzes gehen, beispielsweise in Moorgebieten. § 43 h sollte daher dahingehend geändert werden, dass eine Pflicht zur Erdverkabelung grundsätzlich besteht, es sei denn, es handelt sich aus Naturschutzgründen um die im Einzelfall schlechtere Variante.

Für Rückfragen:

Dr. Peter Ahmels, Leiter Erneuerbare Energien, Hackescher Markt 4, 10178 Berlin, Tel.: 030 2400867-0; E-mail: ahmels@duh.de

Dr. Cornelia Ziehm, Leiterin Klimaschutz und Energiewende, Hackescher Markt 4, 10178 Berlin, Tel.: 030 2400867-0; E-mail: ziehm@duh.de